

Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie auf der Grundlage der hervorragenden Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb die soziale Sicherheit und Geborgenheit für Familien mit drei und mehr Kindern weiter ausgestaltet. Partei, Staat und Gewerkschaften sehen in Ehe und Familie sowie ihrer Förderung durch unsere Gesellschaft einen wesentlichen Bestandteil der weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise.

Kinder gehören zum Sinn und Glück einer Ehe. Die sozialen und materiellen Bedingungen der Familien mit drei und mehr Kindern auf der Grundlage der wachsenden volkswirtschaftlichen Möglichkeiten so zu verbessern, wie das den hohen Leistungen dieser Familien für die Gesellschaft entspricht, ist vornehmliches Anliegen des sozialistischen Staates. Ausgehend davon, beschließen das Zentralkomitee der SED, der Bundesvorstand des FDGB und der Ministerrat der DDR:

1. Familien mit drei Kindern sind vorrangig mit solchen Wohnungen zu versorgen, die ihrer Personenzahl, dem Alter und Geschlecht der Kinder gerecht werden. Dementsprechend sind auf der Grundlage langfristiger Pläne der Wohnungsneubau, die Erhaltung und Modernisierung von Wohngebäuden sowie die Wohnraumlenkung zu gestalten.

2. Werktätige Mütter haben bei der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes ab Verkündung dieses Beschlusses die Möglichkeit, im Anschluß an den Schwangerschafts- und Wochenurlaub bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes bezahlte Freistellung in Anspruch zu nehmen. Für dieses um sechs Monate verlängerte Mütterjahr wird Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die werktätige Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch hat, jedoch mindestens 350,- Mark monatlich. Mütter, die teilzeitbeschäftigt sind, erhalten diese Beträge anteilig.

3. Verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern erhalten bei Freistellung zur Pflege ihres erkrankten Kindes je Krankheitsfall eine Unterstützung in Höhe von 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes bis zu zwei Arbeitstagen. Müssen diese Mütter länger von der Arbeit fernbleiben, wird ab dem dritten Tag eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch haben.

Diese Unterstützung wird für Mütter mit

- drei Kindern für die Dauer von insgesamt 8 Wochen
- vier Kindern für die Dauer von insgesamt 10 Wochen
- fünf und mehr Kindern für die Dauer von insgesamt 13 Wochen im Kalenderjahr gezahlt.

In begründeten Fällen können diese Bestimmungen statt für die Mutter auch für den Ehemann oder die Großmütter des Kindes angewendet werden.

